

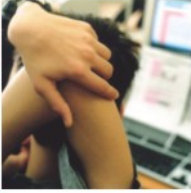
Mein gutes Recht!



Der Weg zum leichten Text

Das Sachwalter-Recht

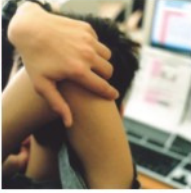
Mag. Shenja Paar



Schritt 1

Der Auftrag:
Das SWRÄG für alle!
Absprache des Auftrags





Schritt 2

Inhaltliches Einarbeiten

Bundesgesetz, mit dem das Sachwalterrecht im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und das Ehegesetz, das Anwaltsstreitgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Vereinssachwalter- und Patientenanzwaltsgesetz, die Notariatsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2006 geändert werden (Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 – SWRÄG 2006)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2005, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 187 lautet die Überschrift des Vierten Hauptstücks:

„Viertes Hauptstück

Von der Obsorge einer anderen Person“

2. In § 216 erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Einer medizinischen Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, kann die mit der Obsorge betraute Person nur zustimmen, wenn ein vom behandelnden Arzt unabhängiger Arzt in einem ärztlichen Zeugnis bestätigt, dass das Kind nicht über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt und die Vornahme der Behandlung zur Wahrung seines Wohles erforderlich ist. Wenn ein solches Zeugnis nicht vorliegt oder das Kind zu erkennen gibt, dass es die Behandlung ablehnt, bedarf die Zustimmung der Genehmigung des Gerichts. Erteilt die mit der Obsorge betraute Person die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung nicht und wird dadurch das Wohl des Kindes gefährdet, so kann das Gericht die Zustimmung ersetzen oder die Obsorge an eine andere Person übertragen.“

3. In § 229 erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Auf Vernehmungshandlungen und Einwilligungen in Vermögensangelegenheiten ist § 154 Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.“

Vorblatt

Problem

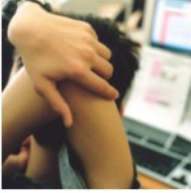
Die steigende Lebenserwartung der Menschen und das damit zusammenhängende Ansteigen der Anzahl älterer Menschen in unserer Gesellschaft auf der einen Seite und die Zunahme formalrechtlicher Anforderungen im Geschäftsleben, der öffentlichen Verwaltung und der sozialen Wohlfahrt auf der anderen Seite haben in jüngerer Zeit zu einer deutlichen Vermehrung der Sachwalterschaften geführt.

Damit einher gehen nicht nur eine Überlastung der Gerichte mit Sachwalterschaftsverfahren und – damit verbunden – steigende öffentliche Kosten. Vielmehr birgt diese Entwicklung auch die Gefahr, dass die Sachwalterschaft in ihrer Schutzfunktion nicht mehr wirksam und auch nicht glaubhaft ist. Sie wird insbesondere immer häufiger als ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Autonomie älterer Menschen angesehen. Es gilt nunmehr, dieser Entwicklung gegenzusteuern und das bereits im geltenden Recht verankerte Subsidiaritätsprinzip zu stärken, indem Alternativen zur Sachwalterschaft entwickelt werden. In diesem Sinn sieht auch das Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode im Kapitel Justiz u.a. die Einführung von Vorsorgevollmachten und schriftlichen Vorgaben für Sachwalterbestellungen vor.



Das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 Die Reform im Überblick

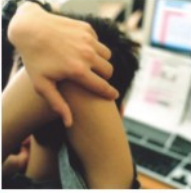
Die steigende Lebenserwartung der Menschen sowie die Zunahme formalrechtlicher Anforderungen im Geschäftsleben, der öffentlichen Verwaltung und der sozialen Wohlfahrt haben in den letzten Jahren zu einem drastischen Anstieg der Sachwalterschaften geführt. Es wird zunehmend schwieriger – auch dort, wo es etwa Angehörige gibt – für einen Menschen, der hierzu nicht mehr in der Lage ist, tätig zu werden. Der Ruf nach einer Sachwalterbestellung ist so oftmals zu einem Ruf nach formalrechtlicher Absicherung bestehender Handlungs- und Vertretungsverhältnisse geworden. Das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 will Strategien anbieten, die Glaubwürdigkeit und Effizienz der Schutzfunktion der Sachwalterschaft wiederherzustellen und den mit der geschilderten



Schritt 3

Gespräche mit Interessens-Vertretungen
und Betroffenen





Schritt 4

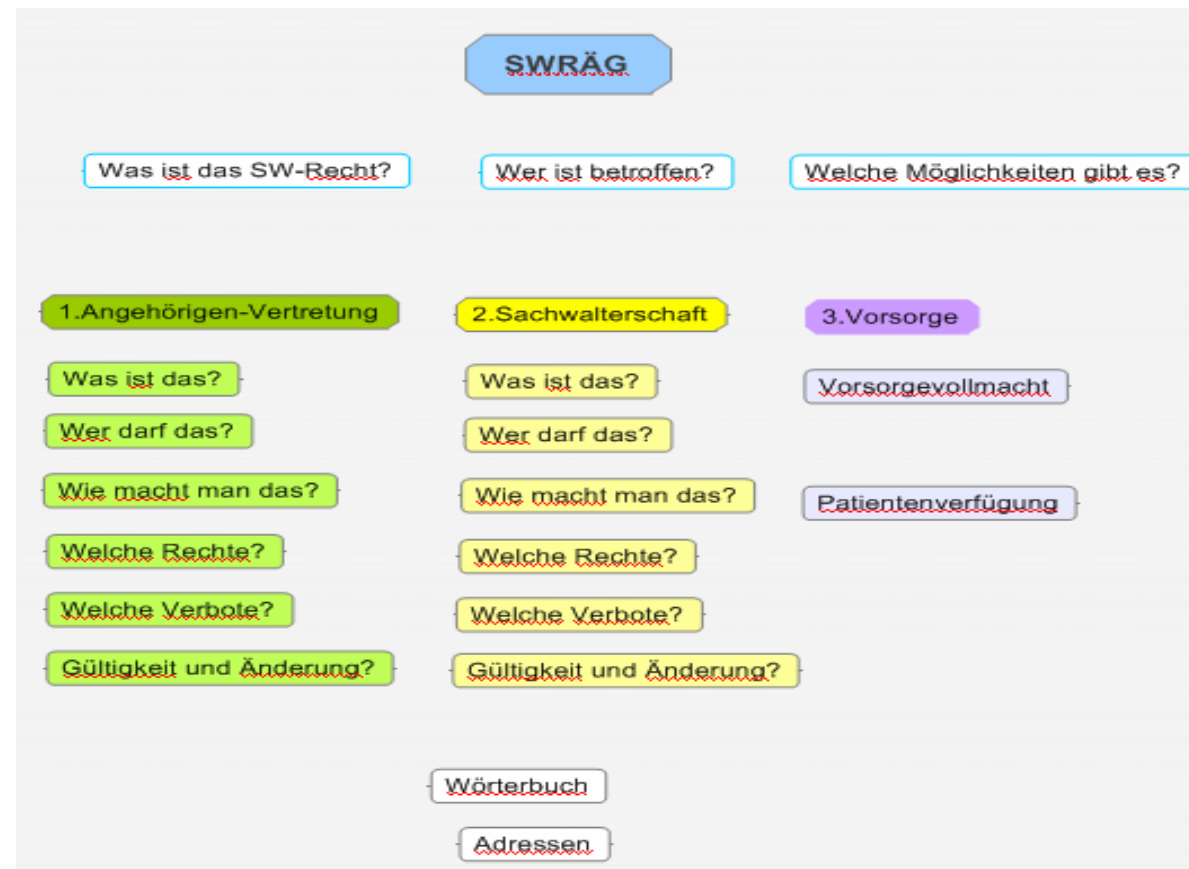
Konzept

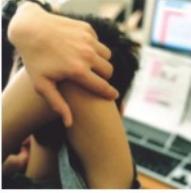
Gesetz

Erläuterungen

Fachliteratur

ZG-Recherche





Schritt 5

Texte und Dialoge schreiben



Früher hat es nur die Sachwalterschaft gegeben. Aber im neuen Gesetz stehen viele Möglichkeiten. Es sind ja nicht alle Menschen gleich. Es brauchen nicht alle Menschen die gleiche Unterstützung. Mit dem neuen Gesetz kann man aussuchen, was am besten passt.

Diese Möglichkeiten gibt es:

Es gibt zum Beispiel die „Vertretung durch nächste Angehörige“. Das ist das, was Brigitte und Herbert erzählt haben. Brigitte vertritt Herbert. Sie darf manche Sachen für ihn machen.

Es gibt auch die „Sachwalterschaft“. Das gibt es ja schon länger.

Es gibt auch noch die „Patienten-Verfügung“, die „Vorsorge-Vollmacht“ und die „Sachwalter-Verfügung“. Das ist für Leute, die vorsorgen möchten. Du weißt ja, dass alle einmal alt werden.

3. Welche Möglichkeiten gibt es im Sachwalter-Recht?



Hallo ihr zwei!
Wie geht's euch denn?



Servus, Dieter. Uns geht's ganz gut.



Hallo Dieter. Ja, uns geht's gut.
Wir gehen gerade einkaufen.



Fein! Da wollte ich euch eh was fragen.
Herbert, die Brigitte darf ja dein Geld abheben, oder?



Sie kann bei der Bank für mich unterschreiben.
Sie kann auch von meinem Konto abheben.
Sie holt das Geld von der Bank.
Dann gibt sie mir etwas.



Wörterbuch



Amt

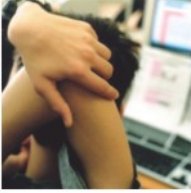
In einem Amt arbeiten Beamtinnen und Beamte.
Es gibt viele verschiedene Ämter.
Zum Beispiel das Sozial-Amt oder das Finanz-Amt.

Angehörige

Das sind Verwandte.
Zum Beispiel:
Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel.
Zu den Angehörigen gehören aber auch
die Ehe-Frau oder der Ehe-Mann,
die Lebens-Partnerin oder der Lebens-Partner.

Antrag

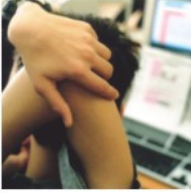
Einen Antrag stellt man bei einem Amt,
wenn man eine Leistung haben möchte.
Zum Antrag gehört ein Blatt Papier.
Das muss man ausfüllen.
Außerdem braucht man noch Unterlagen.
Man kann zum Beispiel einen Antrag
auf Sozial-Hilfe stellen.



Schritt 6

Rücksprache mit BMJ





Schritt 7

Rückbindung mit den Zielgruppen





Schritt 8

Grafiken und Layout



Was finde ich wo?



Einleitung 9

A



Das Sachwalter-Recht

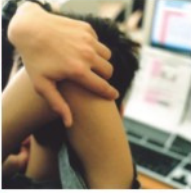
- 1 Was ist das Sachwalter-Recht 18
- 2 Für wen ist das Sachwalter-Recht wichtig? 22
- 3 Welche Möglichkeiten gibt es im Sachwalter-Recht? 29

B



Vertretung durch nächste Angehörige

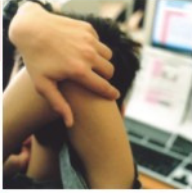
- 1 Was ist die Vertretung durch nächste Angehörige? 38



Schritt 9

Rücksprache mit BMJ

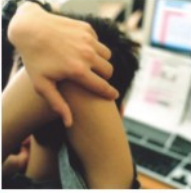




Schritt 10

Rückbindung mit den Zielgruppen





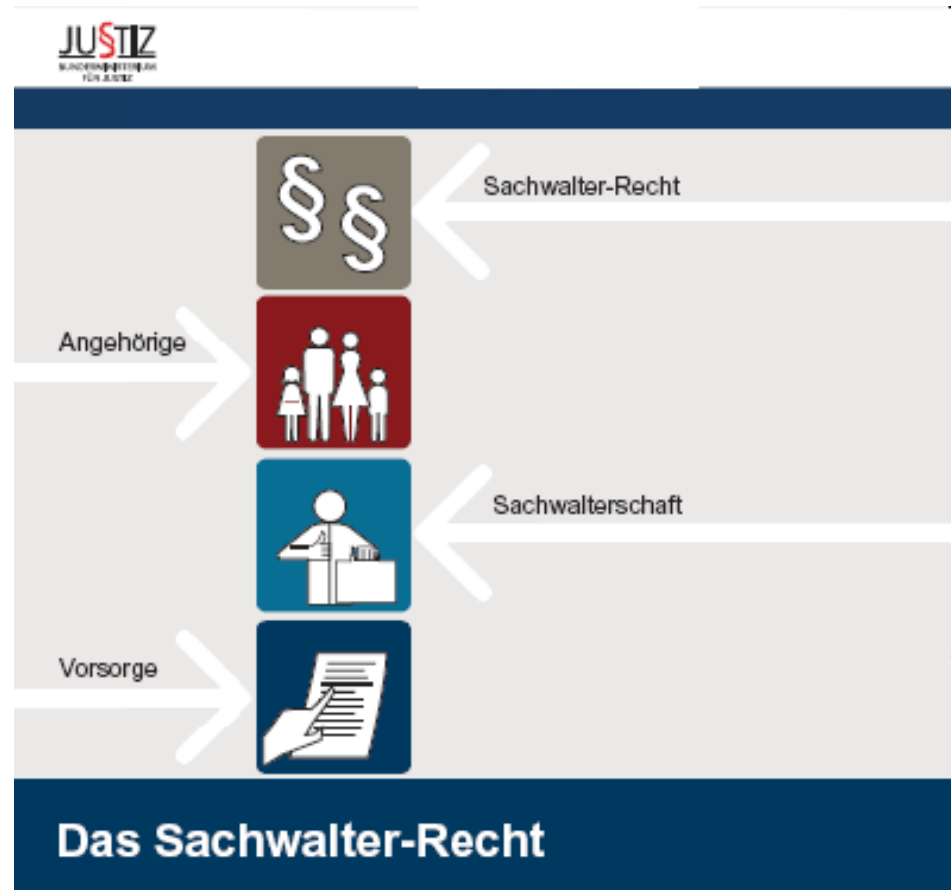
Schritt 11

Zusammenstellen und Drucken





Ergebnis



Leicht zu lesen.
Leicht zu verstehen.
Für alle, die es brauchen.



Mein gutes Recht!

Der Weg zum leichten Text Das Sachwalter-Recht

Von Mag. Shenja Paar

Präsentation am 21.6.07 im Bundesministerium für Justiz

Notizen zu den Folien

Folie 1

Schritt: Absprache des Auftrags:

Genauer Inhalt und Zielgruppe(n) der Broschüre (Menschen mit Lernschwierigkeiten, alte Menschen, psychisch kranke Menschen, Angehörige, an Vorsorge interessierte Menschen)

Folie 2

Der erste Rechterschritt = inhaltlich einarbeiten in die Materie (Gesetz, Erläuterungen, Fachartikel)

Folie 3

Sud (die Selbstvertretung „selbst und direkt“) recherchiert mit den Zielgruppen der Broschüre bereits gemachte Erfahrungen, inhaltliche Prioritäten aus den Lebensrealitäten, Interessensschwerpunkte und offene Fragen.

So wird gewährleistet, dass die Information nicht am Zielpublikum vorbei produziert wird. Sowohl die Auswahl der inhaltlichen Schwerpunkte als auch der Aufbau des Konzepts basiert auf dieser Zielgruppenrecherche.

Folie 4

Sud (die Selbstvertretung „selbst und direkt“) recherchiert mit den Zielgruppen der Broschüre bereits gemachte Erfahrungen, inhaltliche Prioritäten aus den Lebensrealitäten, Interessensschwerpunkte und offene Fragen.

So wird gewährleistet, dass die Information nicht am Zielpublikum vorbei produziert wird. Sowohl die Auswahl der inhaltlichen Schwerpunkte als auch der Aufbau des Konzepts basiert auf dieser Zielgruppenrecherche.

Folie 5

Auf Basis des gegebenen Materials und der Zielgruppenrecherche entsteht das inhaltliche Konzept parallel mit der grafischen Umsetzung. Inhalt und Layout werden mit dem Auftraggeber besprochen.

Folie 6

„LL“ sagt nicht nur etwas über den Aufbau eines Textes aus sondern auch über die sprachliche Qualität. Die Texte müssen für das Zielpublikum leicht verständlich sein und daher bestimmten LL-Kriterien entsprechen. Im Falle mehrerer Zielgruppen wird als Maß diejenige Gruppe ausgewählt, die die leichteste Sprache braucht. Besonders schwierige Inhalte werden in Dialogform gebracht, um sie leichter verdaulich zu machen.

Folie 7

Schwierige Wörter, die unvermeidlich sind (z.B. Fachbegriffe), werden im Text mit einer Unterstreichung markiert. Die Unterstreichung weist darauf hin, dass dieses Wort im Wörterbuch am Ende der Broschüre in leichter Sprache erklärt wird. Dieses Prinzip wird am Anfang der Broschüre erläutert.

Folie 8

Durch die starke sprachliche Umgestaltung der Texte kann es zu unbeabsichtigten Sinnveränderungen kommen. Daher müssen in regelmäßigen Abständen juristische Fachpersonen prüfen, ob der Inhalt noch stimmt oder nicht.

Folie 9

Die Qualität von LL ist die Gewährleistung der Verständlichkeit. Die Verständlichkeit eines Textes wird u.a. durch die Zusammenarbeit mit Rückbindungsgruppen gesichert. Personen aus den Zielgruppen prüfen die Zugänglichkeit des Textes bzw. ob sie die durch den Text gebotenen Informationen nutzen können. Wenn ein Text, Textteile oder einzelne Wörter nicht verstanden werden, kommt der Text zurück in die Redaktion und wird noch einmal umgeschrieben.

Folie 10

Grafiken und Layout gehören auch zum LL-Konzept; sie erleichtern zum einen das Textverständnis, zum anderen die Orientierung in der Broschüre. Jedem Broschürenteil wird ein Symbol zugeordnet, das im gesamten Layout immer wiederkehrt und so die Orientierung erleichtert.

Folie 11

Grafiken und Layout werden mit dem Auftraggeber abgesprochen.

Folie 12

Die Zielgruppen der Broschüre beurteilen Layout und Grafik auf Verständlichkeit und auf ihre Funktion der Orientierungshilfe.

Folie 13 u. 14

Druck und Ergebnis



Sud - Selbst und direkt

Mag.^a Shenja Paar

Grazbachgasse 39/III

A-8010 Graz

Telefon: 0043 316 / 81 47 16 - 26

Fax: 0043 316 / 81 47 16 - 20

E-Mail: shenja.paar@atempo.at

Internet: www.atempo.at